<u>Anlage</u>

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Nordgarten I" im Ortsteil Ohrsleben - Gemeinde Hötensleben

Γ	Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	1.1.	Gemeinde Völpke	22.02.2019	 Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht. 	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplanes "Nordgarten I" im Ortsteil Ohrsleben - Gemeinde Hötensleben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
					kein Beschluss
2.1.	Amt für Landwirt- schaft, Flurneuord- nung u, Forsten Mitte	27.02.2019	Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus der Sicht der Abtellung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	erforderlich
2.2.	Avacon Netz GmbH	27.02.2019	 Grundsätzlich stimmt die Avacon dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitteidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen weist die Avacon auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Die Trassierungsplanung der Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen." Eine nachträgliche Änderung der Grundsfücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bittet die Avacon gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon 	 im öffentlichen Raum und sind von der Planung nicht betroffen. Der Bebauungsplan setzt keine Pflanzgebote fest. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. Der Sachverhalt betrifft nicht den zur Abstimmung vorgelegten Bebauungsplan. Dieser enthält keine öffentliche Straße. Dies ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. 	kein Beschluss erforderlich
			eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss
2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.03.2019	 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur die Versorgung. 	- Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Hausanschluss des Gebäudes Nordgarten 6A. Der Hinweis ist in die Begründung enthalten.	erforderlich

		verbunden oder der Inkaufnahme erheblich höherer	der Räume, der Bauzustand und die Beschaffenheit der			
İ	İ	Regel mit einem hohen Antell an Eigenleistungen	Anpassungen möglich ist, sind vordringlich die Disposition	1		
		Erhaltung und Sanierung von Denkmalen ist in der	Wohnanforderung ohne welteres oder mit geringen			
		dass nicht bei allen Bauherren gegeben ist. Die	dafür, ob die Nutzung eines Gebäudes nach derzeitigen			
	, ·	an der Erhaltung historischer Bauten voraussetzt,	als pauschale Annahme nicht sachgerecht sein. Maßgeblich		1	1
		hohes personliches Engagement und ein Interesse	Bebauungsplan) erforderlich seien. Diese Begründung kann		}	
		der Ausbau und die Sanierung von Denkmalen ein	darum die Verdichtung des Siedlungsbereichs (und damit der			
		Denkmalbehörde sollte jedoch nicht verkennen, dass	denkmalgeschützter Bauwerke als schwierig gestalte und			
		Stellungnahme nachvollziehbar. Die	leerstehender Gebäude auf Grund des hohen Bestandes			1
		Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die	wird festgestellt, dass sich die Nachnutzung bestehender,			
		und Archäologie werden zur Kenntnis genommen.	Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes: Dort		1	
		- Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege	- Hinweis zu 2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie			
		eneftatemined with setmesobare I sob asignicity of a	Kenntnisstand nicht unmittelbar betroffen.		}	1
			Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem		Ì	1
[2612126 211211		Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der			
Í	nicht gefolgt.		Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Mannen Vorbaben sind die Belange der	15.03.2019		
1	Den Hinweisen wird	- Der Gemelnderat nimmt zur Kenntnis.	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	16 03 3040		 -
			sufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9.	1		
			gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA			
			entschieden. Im Übrigen wird gebeten auf die einschlägigen		!	
			Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise	į		
			Anzeige unverändert zu lassen", Innerhalb dieses		[
Ī			Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der			
			(DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines		i	
			Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt			
İ			archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9	ł.		
į		sufgenommen.	gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter	}	The first of the f	
ŧ		- Die Hinweise werden in die Begründung	- Die baususführenden Betriebe sind auf die Einhalfung der	j	Sachsen-Anhalt	
			geplante Vorhaben.		Archäologie	
	erforderlich		pestepen keine grundsätzlichen Einwände gegen das		Denkmalpflege und	
	keju Beschluss	 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	 Stellungnahme der Abfeilung Bodendenkmalpflege: Es 	28,02,2019	Landesamt für	2.5.
. [Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden können.			1
	j		Entsorgungsfahrzeuge an den angrenzenden Straßen ohne			
ı			bereitgestellten Rest- und Wertstoffbehälter durch die	1		1
-			es muss sichergestellt sein, dass die zur Entsorgung		İ	
		Behandlung.	Durchführung der Abfallentsorgung zu sorgen hat. Das heißt,			
		im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keiner	Baumaßnahme der Bauträger für die ordnungsgemäße	_		
ĺ		- Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf	- Es wird darauf hingewiesen, dass während der	İ		
ļ			und Zeitverlust erfolgen kann.]		1
ļ	i		der Abtransport ohne Schwierigkeiten	}		
1			Bereitstellungsplätze heranfahren karn und das Laden sowie			
			öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die	ĺ		
			dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem	1		
			festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden,			
			nelorigestellten Abfälle an dem für das Abholen			
į			Abfallbehälter bzw, die für die Sondersammelfahrten			
		Reststoffbehälter bereitzustellen sind.	Benutzungspflichtige dafür Sorge zu fragen, dass die			l i
		Nordgarten örtlich vorhanden, an der die	Borde AoR über die Abfallentsorgung hat der Anschluss- und			
		Die Verkehrserschließung ist über die Straße	§19 Abs.1 S1 der Satzung der Kommunalservice Landkreis			
		Bebauungsplanes bedarf er keiner Behandlung.	und Elektronikschroft verantwortlich. Auf der Grundlage des			
		daher zu beachten, im Rahmen der Aufstellung des	Abfallfraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier/Pappe, Spermüll			
	епотаенісь	Der Sachverhalt ist satzungsrechtlich geregelt und	Geschäffsbereich Nord ist für die Entsorgung der		Landkreis Börde AöR	
1	kein Beschluss	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverbalt ist satzungsrechtlich geragelt und	- Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR	6102.20.81	Kommunalservice	7.4.
-	2211/0200 Diay	sighago V aus topois tembrioge (1940	Eine koordinierte Erschileßung ist würgschenswert.	V-45 00 0V		
	1		sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.			
. [realisiert werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe			
L			Abritis advitted ophiw galaige indeft graph gaptaw helelings			L
フ						

		Baukonstruktion. Diese sind auch bei einer Vielzahl denkmalgeschützter Gebäude so gegeben, dass eine zeitgemäße Nutzung möglich ist. Dies belegen nicht zuletzt auch die genutzten denkmalgeschützten Gebäude in Ohrsleben. Nur wenn eine überkommene Baustruktur umfangreich an andere Nutzungsstandards angepasst werden müsste, jedoch als solche dem Denkmalschutz unterliegt, ist diese Nachnutzung erschwert. Üblicherweise ist dies aber Gegenstand von Einzelfallbetrachtungen, die oft auch in entsprechende (Vor-)Abstirmmungen mit Denkmalbehörden münden. Baukosten gegenüber einem Neubau. Der die erhöhten Aufwendungen gegenüber stehende des individuellen Wohnens und gegebenenfal höheres Platzangebot wird nur von wenigen Bauherren nachgefragt. Für die Gemeinde Hötensleben ist es wichtig, die Bindung junge Einwohner an den Ort unabhängig von ihren Wohnbedürfnissen zu erhalten, weshalb sie b nachfragegerecht Wohnbauflächen zur Verfügstellen. Es darf nicht verkannt werden, dass Bauherren mit dem Wunsch der Errichtung ein modernen Einfamilienhauses andernfalls eine anderen Wohnort zur Errichtung des Wohnflächenangebotes zur Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu zwingen is für die Ortsentwicklung noch für Baudenkmale förderlich.	e Wert Is ein r ereit ist, gung zu nes n bäudes
		- Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat keine Kennthis davon, dass entsprechende Abstimmungen zu Objekten in Ohrsleben in den letzten Jahren stattgefunden hätten. Es bestehen über das angeführte hinaus jedoch auch Zweifel, ob der Denkmalschutz für die bestehenden. Ieerstehenden Gebäude als einzige Begründung für die Notwendigkeit des Bebauungsplans zulässig sein kann. Zu Bedenken ist, dass der Planungsträger selbst davon ausgeht, dass der geringe Bedarf an Wohnraum, der überhaupt im Ort besteht und potentiell im denkmalgeschützten Bestand realisiert werden könnte, an anderer Stelle befriedigt wird und damit faktisch die Nutzungs- und Erhaltungsperspektive für den denkmalgeschützten Baubestand preis gegeben wird. Dies steht im Widerspruch zu §1 Abs.3 DenkmSchG L SA: "Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann." Auch bestehen Zweifel, ob die Satzung in dieser Form mit §1 Abs.6 Nr.5 BauGB vereinbar ist. Das Landesamt für Denkmalpflegerisch zu bevorzugen wäre, wenn zuerst alle Bemühungen darauf gerichtet würden, dass Nutzung und damit Erhaltung des historisch wertvollen Gebäudebestands im Ortskern gelingt, bevor das drütlicheren Fortgang des Verfahrens noch einmal in die Frwänungen mit einzubeziehen.	en, dass n uch auf ikelten zu dessen en. Die iin wird, it. Die in dünn halten isieren,
Ged	ndesamt für 06. ologie und gwesen	03.2019 – Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche	kein Beschluss erforderlich

	T	Degliaridania: Es rialidan elos atti doli populari della	I		
		Begründung: Es handelt sich um den Bebauungsplan	Ī	i e	
i		als Träger öffentlicher Belange.	1		
		wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde			
ł		Die Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde			
		raumbeanspruchten oder raumbeeinflussenden Vorhaben.			
		Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von			
		Pkt.3.3. Buchstabe p) des Rd.Ed. handelt es sich bei dem			ļ ·
		Nr.41/2018 yom 10.12.2018) folgendes festgestellt: Nach			
ŀ		ASJ_18M mi horitication of veroffentisch im MBL LSA			
i		Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Efl. des MLV			ļ.
Į.		Isndesplanerischen Abstimmung nach dem			1
		Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der	ŀ		l
		Landesentwicklungsbehörde mit den unteren			1
		Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten	ł		l
1		untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des			l
nelección aproxima		Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die	F		
deliweise gefolgt.	townships I and the thing the top top top to the	- Amt für Kreisplanung: Raumordnung und Regionalplanung -	8102,80,81	randkreis Börde	.e.s
Den Anregungen wird	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	- Pottide Indiana Pottine Dation Pottine Dec	8703 00 07		
1		Landesverwaltungsamt zuständig ist.			1
1		genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das			1
		befinden sich keine Anlagen, die nach dem BlmSchG	1		<u> </u>
		der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich			
		von unserem Zuständigkeitsbereich ertassten Belange. In			
		bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die	1	1	
	- Del Cellelenetat mittille oni venunui:	- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde	20.03,2019		
	- Der Gemeinderat nimmt zur Kennfnis.	sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchC verwiesen.	0,00000		
				İ	
		Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBI. Teil I S.666)		i	
		insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem			
	zn peschten.	zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang			
1	- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit	- Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind			
1 i	peteiligt	Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.		_	
erforderlich	Boude wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB	für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die		ymesgunilsw	
	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis	- Die Belange des Naturschutzes und der Landschaffspflege	28.02.2019	rsugesvet-	.8.2
keiu Beachluss	signal and signatory and temple temple and	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		Geoinformation	
			l	pun 6unssəwıə∧	
erforderlich		Com Court tong troubleness attraction and Burning Lines	61.02:00:00	Landesamt für	.7.2
Keju Beschluss	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	- Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	6102,2019	203 4000012	43
		Arbeitsblatt DWA-A138 durchzuführen sind.			
1		Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend			
		bekräftigt, dass vorab standortkonkrete Untersuchungen der			
		ungünstige Bedingungen zu erwarten. Es wird daher	l i		
		Sedimente für eine Versickerung des Niederschlagswassers			
j		Bergwesen sind aufgrund anstehender tonig-schluttiger			
	- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	- Nach Datenlage des Landesamtes für Geologie und			
]	nammonaphus ngubuthnag aib gi bhin siawgitt 160 -	Plangebiet nicht bekannt.	-		
		The price of the following and continuous arguments			
]		bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche zind im	-		
	 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	- Hinweise: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch			
		Erkennfrissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.			
	 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	- Geologie: Zum Standort gibt es nach derzeitigen			
Į į	• • • • • • • • • • • •	Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.			
1		Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und			
]		mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen		1	
		durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf		l	
]			1		
] .		Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden			
	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	- Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den			1
<u> </u>		Beejntrachtigungen hinweisen zu können.			

- "Nordgarten" im OT Ohrsleben Gemeinde Hötensleben gemäß §13a BauGB. Die Tatbestände nach Buchstabe p) des Rd.Erl. sind erfüllt, weil nur Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt werden und die <2000m² Geltungsbereich unterschritten werden (im Bebauungsplan 676m²).
- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Hötensleben beabsichtigt im OT Ohrsteben Planungsrecht für den individuellen Wohnungsbau im Plangebiet zu schaffen. Der Bebauungsplan beinhaltet eine zulässige Grundfläche von 676m² und bleibt damit deutlich unterhalb der Schwelle von 10.000m² gemäß §13b BauGB. Der fortgeltende Flächennutzungsplan (FNP) von Ohrsleben weist für diesen Bereich auch eine Wohnbaufläche aus.
- Es ist eine Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen einschließlich der nach dem BauGB ordnungsgemäße Verfahrensverlauf (Verfahrensvermerke) und der übereinstimmenden Planzeichenerklärung vorzulegen.

- Bauordnungsamt: Bauaufsicht/ Brandschutz Keine bauordnungsrechtlichen bzw. brandschutztechnischen Bedenken
- Rechtsamt/ SG Ordnung und Sicherheit: Für diese Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Plangeber auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBI. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist im Bebauungsplan aufzunehmen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen hestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.
- Straßenverkehrsamt: Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.
- Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Maßnahmen zur Verminderung der Wirkungen des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind verbindlich festzulegen, da anderenfalls keine Verminderungswirkung erzielt werden kann. Die Feststellung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und dessen irreversible Folgen lassen im Hinblick auf die Mindestforderung des Gesetzgebers keine alternativen Optionen zu. Werden im Plangeblet Verunreinigungen des

- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.

- Diese ist Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nur inhaltliche Abstimmungen vorgenommen. Hierfür ist die übersendete Planzeichnung A4 mit Planzeichen, textlichen Festsetzungen und Begründung ausreichend. Parallel zu den ausgedruckten Exemplaren wurde dem Landkreis die vollständige Planzeichnung mit Verfahrensvermerken als pdf-Datei übersendet, so dass ein Plan mit Verfahrensvermerken dem Landkreis zusätzlich vorlag.
- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.
- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.
 Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden bedürfen nicht der Festsetzung im Bebauungsplan, da im vorliegenden Fall die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

	•
L	.2

Die Kommentlierung zu § 13b BauGB führt hierzu aus (Ernst-Zinkhahr-Bielenberg: BauGB Kommentar § 13b Rn13); "Ob die Gemeinde das "Normakverfahren" oder das beschleunigte Verfahren wählt, obliegt im Rahmen der Vorgaben des § 13b BauGB ausschließlich ihrer Entscheidung. Einer Begründung, welches Verfahren die Gemeinde wählt, bedarf es nicht, es müssen die Jeweils gesetzlichen bedarf es nicht, es müssen die Jeweils gesetzlichen voraussetzungen voraussetzungen voraussetzungen ein gegeben. Die Aussagen in Punkt 2.1. der Begründung wurden ergänzt.

- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.
- Die Sachverhalte sind satzungsrechtlich geregelt und zu beschten. Die Aussagen in der Begründung werden ergänzt. Die weiteren Hinweise betreffen das Raugenehmigungsverfahren und bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung.

- Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinwelse bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. SG Naturschutz und Forsten: Dem Bebauungsplan
- GG Naturschrutz und Forsten: Dem Bebauungsplan "Nordgaften" OT Ohrsteben nach §13a BauGB wird unter "Nordgaften" OT Ohrsteben nach §13a BauGB wird unter zugestimmt: Es ist eine Gardentläche hinter einer Vornnebauung am Rand des Dorfgebietes Ohrsteben beroffen, auf der keine Wiedernutzbarmachung z.B. einer brachgefallenen Fläche mit aufgegebenen baulicher Normutzung (Abrissfläche) im Sinne des §13a BauGB Baugesetzbuch (BauGB) ohne die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet wird, ist die Durchführung des Eingriffsregelung angewendet wird, ist die Durchführung des Deschleunigten Verfahrens auf der unbelasteten dem Wohnrangen verfahren auf der unbelasteten dem Wohnrangelenden such dem nicht zutreffenden mit dem Wohnrungsleerstand im Gemeindegebiet Ohrsteben zu
- begründen (Vermeidungsgebot).

 Der Artenschulz ist nach den Planungen unter dem Pkt. 6.2.1 (Seiten 9-10) der Begründung vom Januar 2019 mit einer eine Bauzeitennegelung festjelegt werden. Die Bauzeitenregelung festjelegt werden. Die Bauzeitenregelung festjelegt werden. Die Bauzeitenregelung ist nach §39 Bundesnaturschutzgesetz Baufeldfreimachung ist nach §39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. 1 S.2542) außerhalb der Brut- und Fortpflanzungsperiode in der Zeit vom 01.10. bis Brut- und Fortpflanzungsperiode in der Zeit vom 01.10. bis
- zum 28.02. durchzuführen. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.
- Sammelgrube vorzusehen ist. Für die Gewässerbenutzung in das Grundwasser (sofern möglich) oder eine abflusslose Abwasserbehandlungsanlage mit anschließender Einleitung Abwasserbeseitigung entweder biologische (Anfall sozialen und sanitären Abwasser) eine dezentrale vorgesehen. Das bedeutet, dass für das Objekt bei Nutzung Börde ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht werden. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Verfügungsberechtigten für das Grundstück überfragen Einvernehmen mit der Stadt / Abwasserverband auf den die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann Absasserverband (VAT) Börde. Nach §78 Abs.6 die Gemeinde Hötensleben OT Ohrsleben ist der Trink- und nicht zentral erschlossen. Abwasserbeseitigungspflichtig für SG Wasserwirtschaft: Das Grundstück ist abwasserseitig
- der unteren Wasserbehörde erforderlich. Im weiteren Vasserbehörde erforderlich. Bauantrag) ist die Art und Weise der Abwasserbeseitigung des Grundstückes vorzulegen (biologische Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelerube).

(Einleitung ins Grundwasser) ist ein Erlaubnisvertahren bei

Sammelgrube). Das Schmutzwasser (soziales und sanitâres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser zu sammeln und abzuführen.

- Für eine geplante Abwasserbeseitigung über eine biologische Kleinkläranlage mit anschließender Einleitung in ein Gewässer (Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Ertaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Antragsformulare sind bei der unteren Wasserbehörde erhältlich.
- Hinweise: Bei geplanter biologischer Kleinkläranlage ist vorher Kontakt mit dem Natur- und Umweltamt, untere Wasserbehörde, aufzunehmen. Hier werden nähere Informationen zum geplanten Vorhaben (Adressen von Anbietern oder Herstellern, Antragsformular, Wasserdichtheitsprotokoll) und was zu beachten ist (z.B. Bodenverhältnisse) gegeben. Bei einer geplanten abflusslosen Sammelgrube sind Angaben zur Anlage wie Hersteller, Typ, Nutzinhalt und Zulassung für Abwasser vorzulegen sowie ein Lageplan mit Standort der Grube.
- Niederschlagswasser: Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach §55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Nach §79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentürner veroflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfählig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung oberflächiger Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Versickerung ist unter Beachtung der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser möglich. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten, Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolat.
- Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG.
- Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
 Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser

- Die Sachverhalte sind gesetzlich oder verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Sie betreffen nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes. Sie bedürfen im vorliegenden Planverfahren keiner Behandlung.
- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.

			obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren		
			gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der		
			mssiriw 8102.21.11 ms ash negelungen Regional auf heisad		
			weiteren Bearbeitung übergeben. Die veranlasste Abgabe		
]		Fandesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur	•	
]		zu. Diese wurden zuständigkeitshalber der unteren		
	1		Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)		
			Zur landesplanerischen Abstimmung nach §13		
			nedsrhoV mus negshetriU eib 6102.20.31 mov gnsgnietso9		пид Лецкери
			gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit		Гзиqeseutwicklung
	erforderlich		Schemorodianarional and reading the propagation -	9102,20.81	Ministerium iür
	kein Beschluss	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	- Abgabenachricht: Im Rahmen der Behördenbefeiligung	0100 00 01	
			entsprechend den Rechtsvorschriften.		*
	1		Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen		
	1 1		Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung,		
		•	Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese		
			Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-		
			stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch		
			Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu		
			gemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und		
			Сепећтідилдзуелатін, еіп аиздебелідбез und bekannt		
			Grundiage für nachfolgende weitere Planungen oder		
			Treten der Planung ist dem Arnt für Kreisplanung, als		
			der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-		
	1		durch die Gerneinde gernäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet		
			Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung		
		C C C C.	den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BaudB nochmals als		1
		Abwägung keiner Behandlung.			
		Planverfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der	In-Kraft-Treten geandert oder ergänzt werden, wird gebeten,		
		- Die Hinweise betreffen die Durchführung des	- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor		
			Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.		i
			Wasserhaushaltsgesetz, Gewässer erster oder zweiter		
			65 genetater Überschwernmungsgebiete gemäß §76		
		 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	- Wasserbau: Der Standort befindet sich außerhalb		i
			Landkreises Börde zu beantragen.		i
			Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des		i
			01-88 Sameg nentation Vertahren gemäß §8-10		
			aseib briiz (usdinemabriu Tüf .B.z) nebraw gibnawton		ŀ
			Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen		ì
			Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der		1
			Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des		ŀ
			baurechtlichen Verfahren gemäß §49		
			sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom		
			Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden		
			Erdwärmesalisgen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet		1
			Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von		1
			Informationen zum konkreten Standort und zur		
			Im Geothermie-Portal können auch weiterführende		
	1		des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen.		
			Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal		
			unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.		
			Teh ied ziesegtslisdanstensaskW 849 Wasserbaltsgesetz bei der		
			bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechilichen		į.
	!	Behandlung im vorliegenden Verfahren.	o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen		†
-	 	des Bebauungsplanes. Sie bedürfen daher keiner	Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren,		1
	.	Die Sachverhalte betreffen nicht die Festsetzungen Anderstangen	- Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels		
ı		The Committee of the Adult methods and attended of C	zu versorgen.		1

			Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 01.11.2018-24-20002-01). Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt.3.3 Abs.1 a)-p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben wird gebeten, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten. Hinwels zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das MLV Referat 44 von der Genehmigung/Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kople der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format in Kennthis zu setzen.	 Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.11.	Regionale Planungs- gemeinschaft	14.03.2019	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref.24, wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 -24-20002-01 (MBI. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde)	26.02.2019	 Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Trinkund Abwasserverband Börde (TAV Börde) grundsätzlich keine Einwände. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Der Planauszug im Maßstab 1:500 weist den Leitungsbestand des TAV Börde aus. Die Belange der Ver- und Entsorgung sind unter Punkt 6.1.2. Erschließung genannt. Ein Trinkwasseranschluss ist an das vorhandene Trinkwassernetz in der Straße Nordgarten möglich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Ohrsleben dezentral mit Ableitung des Überlaufwassers in den Bürgermeisterkanal. Eine dezentrale schmutzwasserseitige Entwässerung des Grundstückes ist entsprechend den Vorgaben des TAV Börde vorzusehen. Die Anträge für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung sind vor Baubeginn beim TAV Börde einzureichen. 	 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise des TAV Börde werden in der Begründung ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich